

Begründung der Aufstellung der Abrundungssatzung Nr. 02 der Gemeinde Berenbrock  
-----

Für das Flurstück 82/53 (in der Karte rot gekennzeichnet) in der Flur 4, Gemarkung Berenbrock, liegt ein Antrag zur Nutzung für ein Fuhrunternehmen vor, wobei der rechte Teil der Fläche als Stellfläche für die LKW's genutzt werden soll.

Gleichzeitig soll im vorderen linken Bereich der Fläche ein Einfamilienhaus entstehen, welches durch den Mitinhaber des Fuhrunternehmens genutzt werden soll.

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die linke gezackt gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücke 82/53 von einer gewerblichen Bebauung und Stellflächen für LKW's freizuhalten, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuches.

Zum Lärmschutz kann bei Bedarf eine Schallschutzmauer errichtet werden.

Zur Milderung des Lärmeinflusses soll weiterhin das neu zu errichtende Wohnhaus des Betriebsinhabers an die vorhandene Wohnbebauung anschließen.